

DSGVO- Abmahnwelle wegen Google Fonts

Nach einem Urteil des Landgerichts München (Rechtswidrigkeit der remote Einbindung von Google Fonts) versenden Abmahnkanzleien und Privatpersonen vermehrt DSGVO-Abmahnungen an Betriebe und Verbände. Gegenstand der Abmahnung ist die remote Einbindung von Google Fonts auf der Unternehmens- bzw. Verbandshomepage.

Wichtig!

Reagieren Sie nicht direkt auf die Abmahnung und bezahlen Sie diese nicht einfach! Oftmals wurden diese wahllos an Unternehmen verschickt.

Prüfen Sie, ob Sie Google Fonts remote oder lokal eingebunden haben.

Versuchen Sie im Falle der remote Einbindung auf eine lokale Einbindung umzusteigen.

Warum werden die Nutzer von Google Fonts abgemahnt?

Bei Google Fonts handelt es sich um ein interaktives Schriftenverzeichnis, welches von Google kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Diese Schriften (engl.: fonts) -Bibliothek ist frei verfügbar und kann sowohl remote als auch lokal verwendet werden. Remote heißt, die Schriften können verwendet werden, ohne diese auf den eigenen Server hoch zu laden (Remote-Access). Bei einem Besuch der Website werden die Schriften dann von dem Google Server nachgeladen und im Gegenzug findet ein Informationsaustausch mit Google in den USA statt. Eine fehlerhafte (remote) Google Fonts-Einbindung übermittelt mithin personenbezogene Daten der Website-Besucher an Google, weshalb es datenschutzrechtliche Bedenken gibt. Nach Ansicht der Abmahnung handelt es sich hierbei um einen Datenschutzverstoß, weswegen die Betreiber von Websites, die Google Fonts nicht datenschutzkonform eingebunden haben, abgemahnt werden.

Wie kann eine Abmahnung verhindert werden?

Es gibt mehrere Möglichkeiten, Google Fonts datenschutzkonform einzubinden. Das kann dadurch erfolgen, dass Google Fonts auf der Website durch lokale Einbindung erfolgt oder eine Einwilligung vor Besuch der Website eingeholt wird.

Lokale Einbindung heißt, dass Sie die gewünschten Schriftarten herunterladen und lokal auf Ihrem Server speichern. Dann werden die Schriftarten beim Besuch der Website direkt von Ihrem Server nachgeladen, anstatt online von den Google-Servern heruntergeladen zu werden. Dadurch wird keine Verbindung zu Google-Servern hergestellt und es werden keine Daten an Google gesendet. Mit dieser Einbindung sind Sie auf der sicheren Seite und vom Urteil nicht betroffen.

Kritisch wird es erst, wenn Sie Google Fonts remote nutzen und nicht lokal auf Ihrem eigenen Server speichern. In diesem Fall werden einzelne Schriftarten beim Aufruf der Website nicht von Ihrem Server, sondern von Google-Servern geladen. Bei diesem Vorgang werden automatisch personenbezogene Daten der Website-Besucher (einschließlich derer IP-Adresse) an Google übermittelt. Damit hat der jeweilige Website-Besucher keine Kontrolle mehr über die Verarbeitung seiner Daten, was eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstellt.

Im Fall der automatischen Übertragung der IP-Adresse des Website-Besuchers hat das LG München die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Form der informationellen Selbstbestimmung nach § 823 Abs. 1 BGB bestätigt. Zur informationellen Selbstbestimmung gehört auch das Recht, selbst über die Weitergabe und Nutzung eigener personenbezogenen Daten zu entscheiden. Durch den Kontrollverlust über die eigenen personenbezogenen Daten wird dieses Recht verletzt. In diesem Fall muss vor Besuch der Website eine Einwilligung eingeholt werden. Wichtig ist jedoch, dass die Einwilligung so gestaltet wird, dass noch kein Laden der Schriften erfolgt bevor die Einwilligung erteilt wird. Befolgt man diese Schritte, wird die Nutzung von Google Fonts nicht abgemahnt werden können.

Was tun bei einer DSGVO-Abmahnung?

Die DSGVO hält die Datenschutzbehörden dazu an, Verstöße mit Bußgeldern zu ahnden. Verantwortliche der Verarbeitung von personenbezogenen Daten sollten sich also darum kümmern, dass diese Verarbeitung datenschutzkonform geschieht. Hierzu gehören insbesondere eine rechtssichere Datenschutzerklärung auf der Website und der rechtssichere Einsatz von Cookies und vergleichbaren Technologien. Bei der Auslagerung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten an Dritte muss unbedingt sichergestellt werden, dass dies datenschutzkonform geschieht (Auftragsverarbeitung).

Den geforderten Schadensersatz sollten Sie nicht zahlen. Es gibt hier erhebliche Indizien für ein rechtsmissbräuchliches Vorgehen bei der Abmahnung wegen Google Fonts.

Es ist auch nicht ratsam, die Website sofort abzuschalten. Wichtig ist, das Problem schnellstmöglich zu beheben und Google Fonts rechtssicher und datenschutzkonform einzubinden. Überprüfen Sie, ob Sie Google Fonts remote oder lokal nutzen. Überprüfen Sie den Quellcode Ihrer Webseite und suchen Sie nach Verlinkungen wie fonts.googleapis.com oder fonts.gstatic.com. Sie können dazu die Suchfunktion (STRG + F bzw. Command + F) verwenden. Wenn Sie eine solche Verlinkung finden, ist es wahrscheinlich, dass Sie Google Fonts nicht lokal, sondern remote und damit rechtswidrig eingebunden haben.

Wenn Sie feststellen, dass Sie Google Fonts rechtswidrig verwenden, schalten Sie auf die lokale Integration um, damit die Schriftarten von Ihrem eigenen Server und nicht von Google geladen werden.